

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **11 (2003)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Einleitung

Die Handschrift B 1 Nr. 201 des Stadtarchivs Freiburg i. Br.<sup>1</sup> (im Folgenden und in den Anmerkungen als F bezeichnet) ist ein Formularbuch der bischöflichen Kurie von Chur. Wie aus der alten Foliierung hervorgeht, fehlen einige Blätter, daher werden am Rand sowohl die ursprüngliche, zeitgenössische als auch die heute gültige moderne Foliierung angegeben (f. 32(31)<sup>v</sup>). Vollständig ediert wird der eigentliche Churer Teil (f. 1<sup>r</sup> – f. 48(46)<sup>r</sup>), der mit dem Schreibervermerk *Finitum per me N. B. de Chur* endet. Vom Paduaner Teil (f. 48(46)<sup>v</sup> – f. 68(55)<sup>v</sup> oben und auf dem Rand von f. 16<sup>r</sup> und 35(34)<sup>v</sup>) werden nur die Überschriften wiedergegeben. Dann folgen noch eine Urkunde für Bischof Ortlieb von Chur vom Jahr 1480 und ein fehlerhaftes notarielles Vidimus-Formular aus dem gleichen Jahr, die viel später (Ende 15./16. Jh.) eingetragen wurden.

F ist ein eigentliches Formularbuch, was aus den Überschriften sowohl des Churer (Nr. 1–269) als auch des Paduaner Teils (Nr. 270–291) eindeutig hervorgeht. Sogar die Mailänder Urkunde von 1480 für den Churer Bischof Ortlieb ist zum Formular umgestaltet worden, die Aussteller sind nicht genannt und anstelle von Ortlieb steht *N.*

Geschrieben wurde F von Nicolaus Breschli (Brestli, Brästli, Brätschli). Die Familie ist in einem bischöflichen Urbar um 1380<sup>2</sup> mit Peter erstmals in Chur nachgewiesen. Besser dokumentiert ist Hans (I.), Gemahl einer Margareta, Bürger zu Chur. Er stellte 1399<sup>3</sup> dem Domkapitel einen Erblehensrevers für ein Haus in Chur nahe bei der Martinskirche aus und wird 1418<sup>4</sup> als Anstösser in Chur genannt. Als Bischof Johann 1421<sup>5</sup> an Kunz von Randegg zur Sicherung seiner Forderungen von 154 ungarischen Gulden, 210 Rheinischen Gulden und 300 Pfund Haller Güter versetzte, stellte

---

<sup>1</sup> Vgl. die Beschreibung in: W. HAGENMAIER, Die deutschen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek u. die mittelalterlichen Handschriften anderer öffentlicher Sammlungen (Kataloge der Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau, hg. v. W. KEHR, Bd. 1, Teil 4), Wiesbaden 1988, S. 359–361.

<sup>2</sup> BAC, Urbar E, f. 2<sup>r</sup>: Item so hat Peter Brestli öch da selbs (Quadra, Churer Lehen) 4 mal gilt 4 scheffel.

<sup>3</sup> Or. StadtA Chur, 26.16 (Regest: CD IV, 250): Hanns Brästli burger ze Cur.

<sup>4</sup> Or. BAC v. 23. Nov. 1418.

<sup>5</sup> Or. BAC v. 24. Juli 1421: Hannsz Brästly.

er zur Sicherheit des Zinses acht Bürgen, nämlich neben vier Ministerialen (v. Marmels, v. Castelmur, Ringg, Rambach) auch vier Churer Bürger, darunter Hans Brästli. Dieser war also sehr begütert und gehörte zum bischöflichen Umkreis in der Stadt, vielleicht zu seinen Amtsleuten, denn zwei der vier bürgerlichen Bürgen sind als Viztum und Werkmeister bezeugt. Er starb vor dem 13. August 1433<sup>6</sup>.

Hans (II.) ist 1436<sup>7</sup> und 1439<sup>8</sup> als Erblehensinhaber in Chur (Scaletta) bezeugt und bürgte auch zweimal für den Bischof, 1442 wurde er zusammen mit anderen Verstorbenen durch neue Bürgen ersetzt<sup>9</sup>.

Nicolaus, der Schreiber von F, war am ehesten ein Sohn von Hans (II.) und vielleicht ein Bruder des Priesters Ulrich<sup>10</sup>. Der letzte Hinweis auf die Familie findet sich im Churer Steuerbuch von 1481/2: *Ursel Bráslinien erben I*<sup>11</sup>.

Ursula könnte die Mutter, aber auch die Schwester oder eine weitere Verwandte von Nicolaus gewesen sein, die spärliche Quellenlage lässt keine Entscheidung zu. Die Erbschaft war 1482 jedenfalls noch nicht geteilt, vielleicht auch umstritten.

Für Nicolaus existieren neben dem Schreibervermerk in F noch zwei Zeugnisse. In Padua schrieb er 1449 einen Codex mit fünf geistlichen Opuscula. Der Datierungsvermerk lautet: *Explicit per me Nicolaum Breschli de Chur anno domini 1449 Padue in episcopale pallacio*, darunter der Schreiberspruch: *Quando sine nomine contra vitia scribitur. Qui irascitur accusator sui est*<sup>12</sup>. Für das Wintersemester 1449 ist er in der Matri-

---

<sup>6</sup> Or. BAC v. 13. Aug. 1433: Anstösser in Chur, als verstorben erwähnt.

<sup>7</sup> Or. BAC v. 20. Juli 1436.

<sup>8</sup> Or. BAC v. 22. Mai 1439.

<sup>9</sup> Or. BAC v. 26. April 1442 (ehemals German. Nationalmuseum Nürnberg) u. StaatsA Graubünden A I/5 Nr. 18.

<sup>10</sup> Or. BAC v. 3. Juli 1460 (Zeugen in einer Urkunde des Domkapitels: Vlrico Jufalt et Vlrico Bréstly presbiteris diocesis Curiensis).

<sup>11</sup> F. JECKLIN, Das älteste Churer Steuerbuch vom Jahre 1481, JHGG 37, 1907, S. 42.

<sup>12</sup> A. SCHÖNHERR, Die mittelalterlichen Handschriften der Zentralbibliothek Solothurn, Solothurn 1964, S. 33. – Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, Bd. III: Die Handschriften der Bibliotheken St.Gallen – Zürich in alphabetischer Reihenfolge, Dietikon-Zürich 1991, S. 133, Nr. 368: Solothurn Zentralbibliothek S 369 (Abb. auf S. 84).

kel der Universität Wien verzeichnet: *Birscheit Nicolaus de Curia p. 1449 II R 53*<sup>13</sup>.

Aus den genannten Quellen und aus F lässt sich etwa folgende "Biographie" erschliessen. Als Sohn eines früh verstorbenen bischöflichen Lehensträgers in der Stadt Chur bereitete er sich in der bischöflichen Kanzlei auf das Studium vor, er schrieb dort – ob im Auftrag der Kanzlei oder einfach als Schreibübung im Hinblick auf das Studium, ist nicht zu entscheiden – das Formularbuch (Churer Teil). Da er sich 1449 immatrikulierte, kann man sein Geburtsdatum nach 1430 ansetzen, und da der überwiegende Teil der Formular-Vorlagen aus der Zeit vor 1440 stammt und die Originaldokumente ja nicht in der Kanzlei blieben, sondern an die Empfänger gingen, kann der junge Breschli nur ein oder mehrere ältere Formularhefte abgeschrieben haben. Dafür spricht auch die fast wörtliche Übereinstimmung von [49] mit Anhang 1, beide müssen zweifellos auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Dann ergänzte er seine Vorkenntnisse durch einen Aufenthalt in der bischöflichen Kanzlei von Padua, wo er auch den erwähnten Codex schrieb, der sich heute in Solothurn befindet. Dass er den Churer Teil von F nach Padua mitnahm und ihn dort durch den Paduaner Teil ergänzte, geht daraus hervor, dass er auf dem Rand von f. 16<sup>f</sup>, 35(34)<sup>v</sup> und 36(35)<sup>f</sup> Paduaner Formulare eintrug. Er hat sich hier in einer anderen Schrift geübt, "Hand 2"<sup>14</sup> ist also auch diejenige von Nicolaus Breschli. Nach dem Wiener Matrikeleintrag von 1449 hören wir nichts mehr von ihm, er scheint jung gestorben zu sein. Sicher ist nur, dass F in Chur geblieben ist, wo viel später [293] und [294] eingetragen wurden. Offen bleibt auch, wann und wie F – sei es direkt oder auf Umwegen – ins Stadtarchiv Freiburg i. Br. gelangt ist, vielleicht durch einen in Chur tätigen Notar, der das Formularbuch an einen neuen Arbeitsort im Bistum Konstanz mitgenommen hat.

Textgestaltung: Die anstelle der Personennamen verwendeten Buchstaben (*A*, *B*, *C* etc.) werden einheitlich als Majuskeln mit Punkt (*A.*) wiedergegeben, auch wenn gelegentlich die Minuskel steht oder der Punkt fehlt. *t* für *talis* (oder deklinierte Formen) immer mit Punkt (*t.*), *dat.* immer in *datum*

---

<sup>13</sup> Die Matrikel der Universität Wien, I: 1377–1450, Graz-Köln 1956, S. 272. – p = pauper, II = Wintersemester, R = Natio Renensium.

<sup>14</sup> Vgl. unten S. 102, [232], Anm. b) u. c).

aufgelöst. Streichungen und Ergänzungen über der Zeile oder am Rand werden nicht angemerkt, wenn die Syntax stimmt. Gekürzte Wörter werden sinngemäss ergänzt (*eclie* > *ecclesie*, *noe* > *nomine* etc.), die Ergänzungen jedoch in runde Klammern gesetzt, wenn die Auflösung nicht völlig sicher ist, also *Velk(irch)*, *R(eddite)* etc., wenn auch *Velk(ilch)*, *R(edde)* möglich wäre. Falsche Wörter (Verschrieb, Irrtum, Missverständnis) werden angemerkt und soweit möglich berichtigt, kleine Versehen (besonders beim Casus) jedoch im Text direkt ohne Anmerkung berichtigt, etwa *in uxorem* statt wie in F *in uxoris* oder *prebendarum suarum* statt wie in F *prebendorum suarum*. *p* mit Strich darüber wird sowohl für *per* als auch öfters für *pro* verwendet und deshalb nach dem Sinn aufgelöst. Die Formulare sind in F nicht nummeriert, die Nummern in eckigen Klammern stammen vom Herausgeber, auf sie beziehen sich auch die Zahlen der beiden Register. Später eingefügte Überschriften oder Ergänzungen dazu stehen in spitzen Klammern.

Mit F vergleichbare Quellen aus dem schweizerisch-süddeutschen Raum sind das Würzburger Formularbuch von ca. 1324<sup>15</sup>, die gerichtlichen Formulare der Gerichts- und Kanzleiordnung Bischof Marquards von Konstanz aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>16</sup> und das Formularbuch des Lausanner Offizialats aus dem frühen 16. Jahrhundert<sup>17</sup>.

Wie in F auf den eigentlichen Churer Teil der Paduaner folgt, so in der Würzburger Tabula als Appendix I Mainzer Formulare und in Appendix II Formulare nach der Summa des Johannes von Bologna. Das Würzburger Formularbuch enthält aber auch viele Formulare für Rechtsgeschäfte aus dem Bereich der weltlichen Herrschaft des Bischofs (Belehnungen u.a.), während in F solche – mit Ausnahme von [5] (*Salvum conductum*), [136] (Quittung) und [254] (Marktrecht und Statuten von Poschiavo) – völlig fehlen.

---

<sup>15</sup> Tabula formarum curie episcopi. Das Formularbuch der Würzburger Bischofskanzlei von ca. 1324, hg. v. A. WENDEHORST (Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. XIII), Würzburg 1957.

<sup>16</sup> T. GOTTLÖB, Gerichts- und Kanzleiordnung des Bischofs Marquard von Konstanz aus dem Anfang des 15. Jhs., Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 44, 1950, S. 207–214.

<sup>17</sup> Y. LEHNHERR, Das Formularbuch des Lausanner Offizialates aus dem frühen 16. Jh., Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 67, 1972, S. 1–159.

Ausschliesslich für die Kanzlei des geistlichen Gerichts (Offizialat) bestimmt sind die Lausanner Formulare und der zweite Teil der Konstanzer Gerichts- und Kanzleiordnung.

Inhaltlich betreffen die Churer Formulare die geistliche Herrschaft (*spiritualia*) des Bischofs, die er selber ausübt oder durch seine "Beamten" ausüben lässt. Sie sind denn auch fast ausschliesslich die Aussteller der Urkunden und Mandate, nämlich der Bischof selber (35 mal), der Weihbischof (4), der Generalvikar (11), der Offizial (11), der Iudex (161). Dazu kommen ein gutes Dutzend Formulare des Domkapitels und der Dignitäre. Der Rest verteilt sich auf Generalvikare anderer Diözesen, Papsturkunden, Notariatsurkunden und Suppliken an die bischöfliche Kurie.

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, dass F in erster Linie dem Schreiber des geistlichen Gerichts diene. Auch die beiden Papsturkunden [166] und [175] mit dem Passus über die Zeugen dienten dem Schreiber des geistlichen Gerichts für eigene Mandate zur Zeugeneinvernahme (vgl. [50], [51], A 8), ebenso die Formulare von Würdenträgern anderer Diözesen (10 Stück) als Vorlagen in Angelegenheiten, für die keine eigenen zur Verfügung standen. Das gleiche gilt für die Formulare der Prokuratorien (Vollmacht), welche wohl auch vom Schreiber des geistlichen Gerichts ausgestellt wurden, wenn die Parteien einen Vertreter bestellen wollten oder mussten<sup>18</sup>.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts orientieren uns einige Dutzend Urkunden über die Tätigkeit des geistlichen Gerichts Chur. Es handelt sich um Urteile, Beurkundung von Rechtsgeschäften, Vidimus und Kundenschaftsaufnahmen<sup>19</sup>.

Die sorgfältigen Ausführungen ALBERTS<sup>20</sup> zur Tätigkeit des Churer geistlichen Gerichts beruhen vor allem auf dem Debitorium generale im BAC von 1495ff. Eingetragen ist, wer wieviel wofür schuldet, z. Bsp. *Petrus Tschorer et Margareta uxor sua tenentur 1 gl. R. pro absolucione*

---

<sup>18</sup> Vgl. S. 132, Anhang 3.

<sup>19</sup> O. P. CLAVADETSCHER, Die geistlichen Richter des Bistums Chur (*Ius Romanum in Helvetia I*), Basel u. Stuttgart 1964, Anhang S. 121: Verzeichnis der durch das geistliche Gericht ausgestellten Urkunden, Nr. 1–78 (seit 1964 sind noch weitere 6 Urkunden aufgetaucht).

<sup>20</sup> TH. D. ALBERT, Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation (Quellen u. Forschungen z. Agrargeschichte, Bd. 45), Stuttgart 1998.

*super minus diligenti custodia unius pueri*<sup>21</sup>. Das Formularbuch F erweitert nun die Quellenbasis ganz erheblich, einmal stammt es aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ist also ein halbes Jahrhundert älter als das Debitorium, dann aber beleuchten die 161 vom geistlichen Richter ausgestellten Urkunden, Präzepte und Mandate den ganzen Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit und des kanonischen Verfahrens. Als Beispiel dafür, dass den Formularen von F ein wesentlich höherer Erkenntniswert zukommt als dem Debitorium, diene [259] über eine *oppressio puerorum*. Das Debitorium erwähnt in einem ähnlichen Fall nur den Betrag für die Absolution<sup>22</sup>, das Mandat aber enthält die genauen Voraussetzungen für die Erteilung der Absolution. Die Eltern müssen zur Strafe (*pro emenda*) an drei Sonntagen barfüßig und barhäuptig um die Kirche gehen, während des Gottesdienstes vor der Kirchentüre je 100 Pater noster und 100 Ave Maria beten, ein Jahr lang jeden Freitag fasten und darauf ein Kindlein bei sich aufnehmen. Eine solche "spiegelnde Strafe" fand naturgemäss keine Aufnahme im Debitorium.

Wenn nun von allen Originalen, nach denen die Formulare in F eingetragen wurden, nicht ein einziges erhalten geblieben ist, so belegt dies den Quellenwert von F. Nur diese Formulare orientieren genauer über die umfangreiche Tätigkeit und Schriftlichkeit der bischöflichen Kurie und besonders des geistlichen Gerichts. Dass überhaupt nur wenige Mandate auf uns gekommen sind, ist in ihrer Funktion begründet. Adressaten waren ja vor allem die lokalen Geistlichen, die den Auftrag auszuführen hatten. Ihre Bedeutung für das Funktionieren des geistlichen Gerichts kann kaum hoch genug eingeschätzt werden<sup>23</sup>. Wenn nun aber ein Pfarrer laut Auftrag die Exkommunikation eines Pfarrgenossen verkündet oder einer Partei einen neuen Gerichtstermin verkündet hatte, verlor das betreffende Mandat jegliche praktische Bedeutung. Auch wenn ausdrücklich gefordert wurde, dass es mit der Unterschrift oder dem Siegel versehen als Beweis der Exekution zurückgesandt werde (*Redde litteras*), stieg die Wahrscheinlichkeit der Aufbewahrung kaum, weil auch für das Gericht nach Abschluss des Verfahrens diese Mandate keine rechtliche Funktion mehr hatten. Die wenigen erhaltenen Stücke sind im Anhang wiedergegeben. Dass ein Prozess-

---

<sup>21</sup> BAC, Debitorium generale I/1, 263.

<sup>22</sup> Vgl. Anm. 21.

<sup>23</sup> So auch LEHNHERR (wie Anm.17), S. 16.

rodel aus dem beginnenden 15. Jahrhundert am Anfang auch die das Verfahren betreffenden originalen Mandate enthält (Anhang 1–7), darf wohl als seltener Glücksfall der Überlieferung betrachtet werden.

Abschliessend seien noch einige Formulare als Beiträge zur politischen und Personengeschichte erwähnt.

Nach dem Vertrag von 1408 zwischen der Gemeinde Poschiavo/Brusio und dem Bischof und dem Gotteshausbund schuldete die Commune als Abgeltung aller Naturalabgaben und weiterer Rechte dem Bischof in den nächsten zehn Jahren jährlich einen Zins (*pensio*) von 300 Pfund, nachher von 400 Pfund<sup>24</sup>. In [136] quittiert nun der Bischof dem Podestà und der Gemeinde Poschiavo und Brusio für 100 Florin, die sie von der an Martini 1428 fälligen Steuer von 400 Florin noch schuldeten. Ob es sich um eine Ratenzahlung oder den noch ausstehenden Restbetrag handelt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls war es der Talgemeinde nicht möglich, den Gesamtbetrag fristgerecht zu entrichten.

Wichtiger ist [254]. Ein Churer Bischof namens Johannes<sup>25</sup> gewährt dem Podestà, dem Rat und der Commune Poschiavo einen Jahrmarkt vom 8. bis 15. September mit allen Freiheiten und Privilegien, die andere Märkte des Hochstifts Chur geniessen. Im Gegensatz zum bischöflichen Markt in Müstair, den der Bischof 1239 an Hartwig von Matsch verpfänden<sup>26</sup> und dann 1309 sogar an Ulrich und Egno verkaufen<sup>27</sup> musste, gelang es der Talgemeinde Poschiavo offensichtlich, das Marktrecht vom Bischof zu erwerben und es selber auszuüben, ein Argument, dass sich das Puschlav im Gotteshausbund einer relativ günstigen Stellung erfreute.

In [249] genehmigt und bestätigt Bischof Johann IV. Naso, dass ein Pfalzgraf mit königlicher und kaiserlicher Ermächtigung sechs uneheliche Kinder des Augustin von Salis, drei Töchter und drei Söhne von zwei Frauen, zur Nachfolge in die väterliche Erbschaft legitimiert und sie vom Makel der unehelichen Geburt befreit habe, und weist sie nun in die gesamten hinterlassenen Güter ein. Die durch einen Pfalzgrafen erfolgte Le-

---

<sup>24</sup> A. G. POZZY, Die Rechtsgeschichte des Puschlavs bis zum Anfang des 17. Jhs., Diss., Bern 1920, S. 24ff.

<sup>25</sup> Am ehesten Johannes IV. Naso, 1418–1440.

<sup>26</sup> Bündner Urkundenbuch, Bd. II (neu), bearb. v. O. P. CLAVADETSCHER, Nr. 779 (im Druck).

<sup>27</sup> Bündner Urkundenbuch Bd. IV, bearb. v. O. P. CLAVADETSCHER u. L. DEPLAZES, Chur 2001, Nr. 1881.



gitimierung Unehelicher, die sie zur Erbfolge befähigten, war offenbar eine langwierige Angelegenheit. Sie musste durch einen päpstlichen Vikar genehmigt werden, und nach dem Tod Kaiser Karls IV. und nach den Interimsherrschaften Wenzels und Ruprechts schien es offenbar angezeigt, das Privileg durch König Sigismund erneuern zu lassen. Erst jetzt konnte der Churer Ordinarius die Privilegierung genehmigen und die Besitzweisung vornehmen.